

VERORDNUNG

über die Abfuhr von Abfällen in der Marktgemeinde Lauterach (Abfuhrordnung)

Die Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach hat mit Beschluss vom 18.12.2001 aufgrund des Gesetzes über die Abfuhr, die Vermeidung, die Verwertung und die Ablagerung von Abfällen (Abfallgesetz), LGBl. 58/1998 verordnet:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die auf ihren Liegenschaften anfallenden Abfälle, soweit sie nicht auf der Liegenschaft durch Verrottung schadlos beseitigt werden können, so zu verwahren und so rechtzeitig abführen zu lassen oder selbst abzuführen, dass auf der Liegenschaft keine Missstände entstehen, die

- a) die Gesundheit von Menschen gefährden und unzumutbare Belästigungen entstehen lassen,
- b) die Tier- und Pflanzenwelt sowie Gewässer, Luft und Boden schädlich beeinflussen,
- c) Interessen des Schutzes der Natur, des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Raumplanung gefährden,
- d) die Sicherheit gefährden.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben dazu beizutragen, dass die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle im Rahmen der vorhandenen Abfuhreinrichtungen ordnungsgemäß erfolgt. Sie sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen Auskunft darüber zu geben, wie die Abfuhr der auf der Liegenschaft anfallenden Abfälle erfolgt.

(3) Die für Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften befugt sind (Mieter, Pächter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtnießer u. dgl.) sowie auf die Eigentümer von Bauwerken auf fremdem Grund und Boden und die Inhaber von Baurechten.

(4) Diese Verordnung gilt für folgende Abfälle:

- a) Hausabfälle, das sind üblicherweise in Haushalten anfallende Abfälle wie Kehricht, Asche, Küchenabfälle, Verpackungsabfälle, Altpapier, Gartenabfälle, sowie gleichartige Abfälle;
- b) Sperrige Hausabfälle, das sind solche Hausabfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können;
- c) Problemstoffe, das sind gefährliche Abfälle, die in privaten Haushalten oder bei Einrichtungen mit einem nach Menge und Zusammensetzung mit privaten Haushalten vergleichbaren Abfallaufkommen üblicherweise anfallen, wie z.B. Farben, Lacke, Leuchtstoffröhren, Altmedikamente, Pflanzenschutzmittel, Quecksilberthermometer,

Batterien. Diese Abfälle gelten solange als Problemstoffe, als sie sich im Gewahrsam der genannten Haushalte und Einrichtungen befinden, nach der Übernahme durch eine befugte Abfuereinrichtung als gefährliche Abfälle.

d) Sperrige Gartenabfälle, das sind pflanzliche Abfälle aus Hausgärten, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in den vorgeschriebenen Abfallbehältern gesammelt werden können.

e) Abfälle sind auch dann Hausabfälle oder sperrige Hausabfälle, wenn sie aus Anlagen stammen, deren Abfallaufkommen nach Menge und Zusammensetzung mit dem der Haushalte vergleichbar ist.

§ 2 Hausabfälle

(1) Der Abfuhr dürfen nur jene Hausabfälle übergeben werden, bei denen Altpapier, Altglas, Altmetalle, Verpackungen aus Kunst- und Verbundstoffen, sowie Problemstoffe ausgesondert sind.

(2) Die Hausabfälle sind der Abfuhr getrennt nach den Fraktionen „Bioabfälle“ (das sind Küchenabfälle und Gartenabfälle sowie durch nicht gefährliche Stoffe verunreinigtes Papier u.dgl.) und „Restmüll“ (das sind zB. Abfälle aus dem Hygienebereich, Nichtverpackungen aus Kunststoff, Kehrriecht u.dgl.) zu übergeben.

(3) Die Hausabfälle sind vorbehaltlich der folgenden Bestimmungen ausnahmslos in den von der Gemeinde ausgegebenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll zur Abfuhr bereitzustellen.

(4) Die bereitgestellten Säcke müssen ordnungsgemäß zugebunden werden. Biotonnen dürfen nur soweit angefüllt werden, dass diese noch geschlossen werden können.

(5) In Wohnanlagen mit mindestens 5 Wohneinheiten kann für die Fraktion Bioabfall anstelle von Abfallsäcken für Bioabfälle die Biotonne verwendet werden. Bei Wohnanlagen mit weniger Wohneinheiten und bei Anlagen gemäß § 1 Abs. 4 lit. e) kann die Gemeinde die Verwendung der Biotonne auf Antrag bewilligen.

(6) Die Liegenschaftseigentümer haben die Biotonnen so instand zu halten und zu reinigen, dass die Gesundheit von Menschen nicht gefährdet wird und keine unzumutbare Geruchsbelästigung entsteht. Die Biotonnen sind unverzüglich nach ihrer Entleerung von der Straße zu entfernen.

(7) Die Hausabfälle sind unmittelbar an der Liegenschaft, bei welcher sie anfallen, so zur Abfuhr bereitzustellen, dass sie den Verkehr nicht behindern und ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust von der Abfuhr übernommen werden können. Soweit die Liegenschaft nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Abfuhrfahrzeug angefahren werden kann, sind die Abfälle beim nächstgelegenen leicht erreichbaren Ort zur Abfuhr bereitzustellen.

§ 3

Abfuhrgebiet, Sammelstellen für Hausabfälle

- (1) Das Abfuhrgebiet umfasst das gesamte Gemeindegebiet.
- (2) Bei den Sammelplätzen dürfen die Hausabfälle nur in den von der Gemeinde dafür vorgesehenen Abfallsäcken für Bioabfälle und Restmüll bereitgestellt werden.
- (3) Die Gemeinde kann die Standorte für Übernahmeorte und Sammelstellen für Restmüll, Bioabfälle, Altstoffe und andere Hausabfälle bescheidmäßig festlegen.

§ 4

Abfuhrplan

- (1) Die Abfuhr der Bioabfälle erfolgt wöchentlich jeweils am Mittwoch. Die Abfuhr des Restmülls erfolgt zweiwöchentlich am Mittwoch. Die Abfuhr beginnt jeweils um 5.30 Uhr. Fällt auf den Abfuhrtag ein Feiertag, so erfolgt die Abfuhr am vorherigen Werktag. Die Hausabfälle dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.
- (2) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten vorübergehend abweichend festzulegen.

§ 5

Sperrige Hausabfälle

- (1) Sperrige Hausabfälle können bei der jährlich mindestens viermal stattfindenden Sammlung im Bauhof, Bleicheweg abgegeben werden. Dies ist in der Regel der erste Samstag-Vormittag im März, Juni, September und Dezember. Eine Abholung von sperrigen Hausabfällen ist am darauffolgenden Montag gegen Bezahlung der festgesetzten Abholgebühr möglich. Dabei dürfen nur solche Abfälle übergeben werden, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Abfallsäcken wegen ihrer Sperrigkeit keinen Platz finden.
- (2) Die sperrigen Altmetalle sowie sperrige Holzabfälle sind getrennt von den sonstigen sperrigen Hausabfällen bereitzustellen.

§ 6

Verwertbare Altstoffe

- (1) Alttextilien können bei den periodischen Sammlungen gemeinnütziger Institutionen sowie bei den öffentlich zugänglichen Sammelbehältern abgegeben werden.
- (2) Altpapier kann bei den fallweise stattfindenden Sammlungen gemeinnütziger Institutionen oder bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen entsorgt werden. Bei

den Sammlungen der gemeinnützigen Institutionen, die jeweils in den „Ausblicken“ (Gemeindemitteilung) und mit Postwurf bekannt gegeben werden, ist das Altpapier getrennt nach Zeitschriften und Kartonagen bereitzustellen.

(3) Verpackungsabfälle aus Glas, Metall sind bei den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen abzugeben.

(4) Verpackungsabfälle aus Kunst- und Verbundstoffen und Styropor sind im Gelben Sack zu sammeln und zur Abfuhr zweiwöchentlich am Mittwoch bereitzustellen.

(5) Sperrige Verpackungsabfälle wie Schachteln, Eimer, Kanister und Styropor, die in den von der Gemeinde bereitgestellten Sammelbehältern bei den Altstoffsammelstellen nicht untergebracht werden können, sind beim Bauhof der Gemeinde zu den Öffnungszeiten abzugeben.

(6) Die Abgabe von Altstoffen bei den gemeindeeigenen Altstoffsammelstellen darf nur zu den dort angeschlagenen Zeiten erfolgen. Außerhalb dieser Zeiten sowie an Sonn- und Feiertagen ist eine Abgabe nicht zulässig.

Bei Überfüllung der bereitgestellten Behälter dürfen keine Altstoffe bei der Sammelstelle zurückgelassen werden.

In die Sammelbehälter dürfen keine Fremdstoffe, insbesondere keine Hausabfälle, eingebracht werden. Jede Verunreinigung der Altstoffsammelstellen ist zu unterlassen. Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

§ 7 Problemstoffe

(1) Problemstoffe sind bei der stationären Sammelstelle für Problemstoffe im Gemeindebauhof abzugeben. Die Sammelstelle für Problemstoffe ist an jedem ersten Samstag im Monat geöffnet. Außerhalb der Öffnungszeiten dürfen bei der Sammelstelle keine Problemstoffe zurückgelassen werden. Die Abgabezeiten können durch den Bürgermeister neu festgelegt werden. Allfällige neue Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise veröffentlicht.

(2) Problemstoffe können weiters bei den jährlich zweimal stattfindenden Problemstoffsammlungen bei der stationären Sammelstelle für Problemstoffe im Gemeindebauhof, Bleichweg abgegeben werden.

(3) Problemstoffe sind nach Möglichkeit in den Originalbehältnissen zu übergeben. Falls dies nicht möglich ist, sollte das Behältnis tunlichst mit einem Hinweis auf dessen Inhalt versehen werden.

(4) Für Altbatterien (ausgenommen Autobatterien), Lampen und Kühlgeräte, sowie ÖlfILTER, Altöl und Altchemikalien besteht eine Rücknahmepflicht des Handels. Medikamente können in Apotheken zurückgegeben werden.

Werden Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht gemäß § 7 Abs. 2 Zif 3 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990, idgF (AWG) besteht, bei Problemstoffsammlungen abgegeben, kann die Gemeinde gemäß § 12 Abs. 1 AWG ein Entgelt einheben.

§ 8

Sperrige Gartenabfälle

(1) Sperrige Gartenabfälle können bei der von der Gemeinde eingerichteten Annahmestelle für Gartenabfälle im Gemeindebauhof, Bleichweg zu den Öffnungszeiten, die beim Eingang verlautbart sind, abgegeben werden. Die Öffnungszeiten sind weiters im Gemeindemitteilungsblatt zu veröffentlichen.

§ 9

Information über Sammelstellen, Sammel- und Abfuhrtermine

(1) Der Bürgermeister ist ermächtigt, bei Bedarf die Abfuhrtage und Abfuhrzeiten sowie die Öffnungszeiten der Sammelstellen vorübergehend abweichend festzulegen.

(2) Über die Termine von Sammlungen von sperrigen Hausabfällen, verwertbaren Altstoffen, Problemstoffen und sperrigen Gartenabfällen sowie über vorübergehende Änderungen der Abfuhrtage und Abfuhrzeiten und der Öffnungszeiten der jeweiligen Sammelstellen sind die Haushalte vom Bürgermeister zeitgerecht zu informieren.

§ 10

Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Abfuhrordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung gemäß § 33 Abfallgesetz, LGBl.Nr. 58/1998 idgF. mit Geldstrafen bis zu EUR 7.000 bestraft.

§ 11

Schlussbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2002 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfuhrordnung vom 29. Oktober 1997 ihre Wirksamkeit.

Lauterach, am 20.12.2001

Elmar Kolb
Bürgermeister

